



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

401
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 25. Oktober 2021

Nummer 43

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

446. Rückgabe einer Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession
h i e r : Bal Automaten GmbH Seite 401
447. 35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln Seite 402
448. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
h i e r : Mittelalterliche bis neuzeitliche Landhecke bei Hespert Seite 403
449. Luftreinhalteplan Köln – 3. Fortschreibung Seite 403

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

450. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 im Gebiet der Gemeinde Titz, OT Ameln Seite 404
451. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 258 im Gebiet der Stadt Monschau, OT Imgenbroich Seite 406
452. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 im Gebiet der Stadt Bergheim, OT Hüchelhoven Seite 408
453. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 410

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

446. Rückgabe einer Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession h i e r : Bal Automaten GmbH

Der Buchmacher Bal Automaten GmbH hat seine Tätigkeit in 50733 Köln, Christinastraße 31, aufgegeben. Ich beabsichtige daher, die nach § 3 Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 zum Rennwett- und Lotterie-

gesetz vom 8. April 1922 hinterlegte Sicherheit freizugeben. Etwaige Forderungen gegen die Bal Automaten GmbH, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, sind bei mir binnen 14 Tage nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 13. Oktober 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 21.03.02.01-125/19

Im Auftrag
gez. M a g i e r a

ABl. Reg. K 2021, S. 401

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2021 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 27. Dezember 2021 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 20. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2022 erscheint am Montag, den 3. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, den 27. Dezember 2021, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

447. 35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-35

Köln, den 25. Oktober 2021

35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) in Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Bereich Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 4. Sitzung am 24. September 2021 die Aufstellung der 35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) in Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Bereich Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen beschlossen.

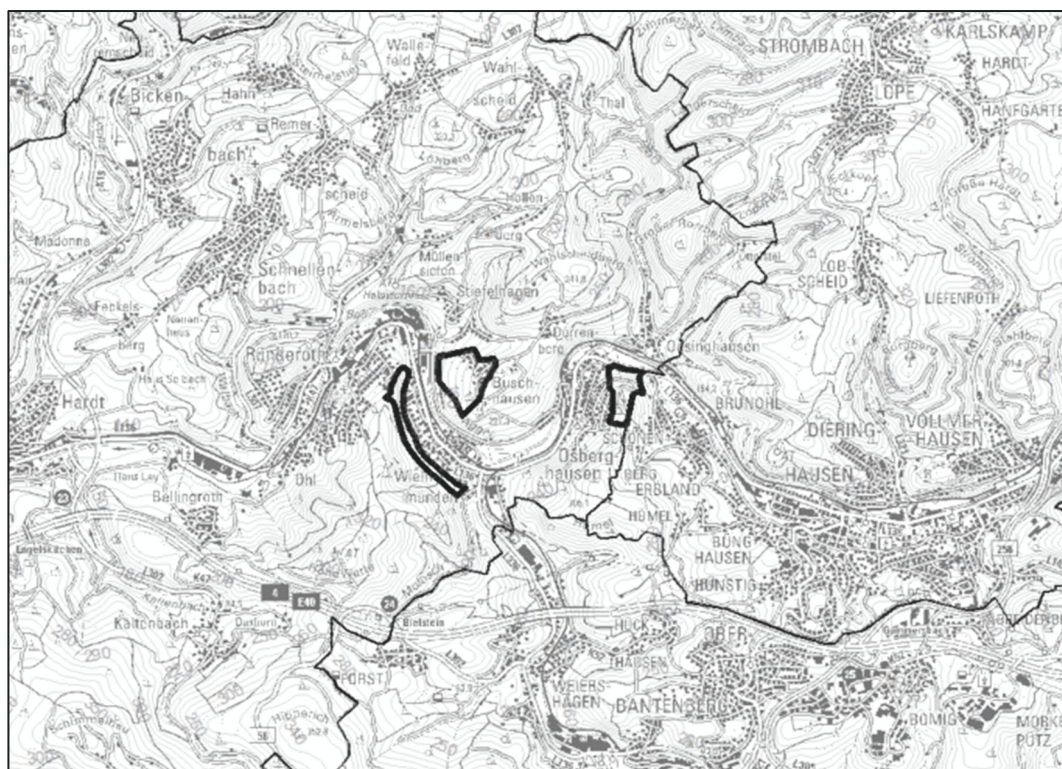
Anlass für die Anregung zur 35. Regionalplanänderung, Teilabschnitt Köln, ist die Absicht der Gemeinde Engelskirchen, den Bereich südwestlich der Ortslage Buschhausen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Gegenwärtig wird die Fläche durch Waldflächen und Grünland bestimmt. Zukünftig soll hier eine Wohnbaufläche entstehen.

Die Regionalplanänderung besteht aus drei Teilbereichen – einem zentralen Änderungsbereich und zwei Tauschflächen. Gegenstand des zentralen Änderungsbereichs ist die Umwandlung eines insgesamt 16,9 Hektar großen Bereiches im Ortsteil Buschhausen, der im rechtskräftigen Regionalplan, Teilabschnitt Köln, überwiegend als Waldbereich sowie in Teilen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt ist. Der Bereich schließt die bestehende Ortslage Buschhausen mit ein und ist überlagert von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE). Dieser zentrale Bereich soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Des Weiteren sollen in den Ortsteilen Wiehlmünden und Osberghausen insgesamt ca. 20,2 Hektar aktuell wirksamer ASB-Festlegung in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich umgewandelt werden, um einen gleichwertigen Flächentausch sicherzustellen. Die Lage der insgesamt drei Änderungsbereiche (zentraler Änderungsbereich und zwei Tauschflächen) ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Lage der Änderungsbereiche

Bereich der 35. Planänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen



Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

10. November 2021 bis einschließlich 12. Januar 2022

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Leistungen / Verfahren / Regionalplanverfahren oder unter dem nachfolgendem Link heruntergeladen werden; <https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter Tel. 0221/147-3516 oder per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

10. November 2021 bis einschließlich 12. Januar 2022

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 oder regionalplanung@brk.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:

- Vorzugsweise elektronisch per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail, nur die Kurzbezeichnung – Öff Engelskirchen – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an den Oberbergischen Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, 51641 Gummersbach.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. J a n e s

ABl. Reg. K 2021, S. 402

448. **Denkmalschutz** **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten** **h i e r : Mittelalterliche bis** **neuzeitliche Landhecke bei Hespert**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.14-68.05

Köln, den 12. Oktober 2021

Ich habe die Gemeinde Reichshof veranlasst, folgendes Objekt in der Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal
Mittelalterliche bis neuzeitliche Landhecke
bei Hespert
Gemarkung Hespert
Flur 9, Flurstück 203 tlw.
Gemeinde Reichshof

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Reichshof am 19. August 2021 unter der lfd. Nr. 15.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2021, S. 403

449. **Luftreinhalteplan Köln – 3. Fortschreibung**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.01.12-LRP Köln

Im Bezugsjahr 2019 war in Köln der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin an zwei Messstellen überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine dritte Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Köln in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen den Grenzwert für Stickstoffdioxid ab dem Jahr 2020 einzuhalten.

Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV).

Plangebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Köln.

Da der Straßenverkehr – neben dem regionalen Hintergrund – Hauptverursacher der Belastungen im Stadtgebiet

ist, konzentriert sich die Mehrzahl der Maßnahmen auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen. Das Maßnahmenbündel ist im Einzelnen in den Kapiteln 5 bis 7 des Luftreinhalteplans Köln dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten der fertig gestellten dritten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 8 und 9 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Köln, Dritte Fortschreibung, tritt am

1. November 2021

in Kraft.

Eine Ausfertigung des neuen Luftreinhalteplans Köln kann ab dem

1. November 2021

zwei Wochen lang beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Stadthaus Deutz-West, Zimmer 07.E 07, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, Zeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann die dritte Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln ab dem

1. November 2021

dauerhaft auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen und heruntergeladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Köln, den 15. Oktober 2021

Im Auftrag
gez. Dr. B e l l a h n

ABl. Reg. K 2021, S. 403

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

450. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 im Gebiet der Gemeinde Titz, OT Ameln

In der Gemeinde Titz, OT Ameln, Landkreis Düren, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Titz und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 5004 014 A nach NK 5004 011 A
von Station 2,505 nach Station 2,538
(Länge: 0,033 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

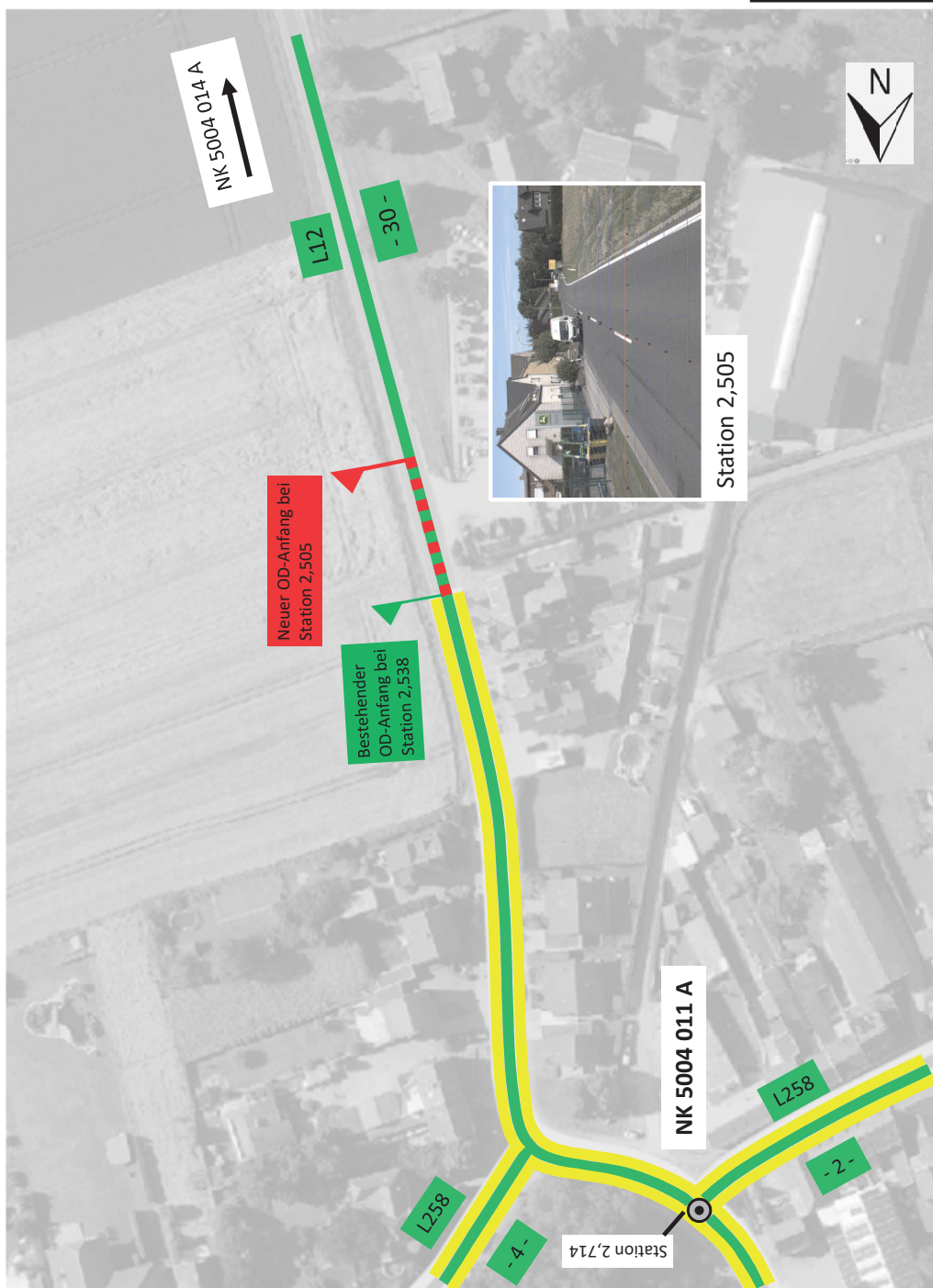
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 11. Oktober 2021

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L12/41.02.04/BS_42090/VE(44)

gez. Christoph Q u e r d e l




Legende

- Landesstraße
- Geplante OD – Festsetzung
- Bestehende Ortsdurchfahrt

L12: Neu - Festsetzung der OD
Titz - Ameln

Legeplan
 Stand Juli 2021



Straßen.N.W.
 Landschaftsbau, Straßenausbau, Verkehrsplanung

**451. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung
einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 258
im Gebiet der Stadt Monschau, OT Imgenbroich**

In der Stadt Monschau, OT Imgenbroich, Städteregion Aachen, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 258 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Monschau und der Bezirksregierung Köln die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 258 wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 5403 0110 O nach NK 5403 010 O
von Station 0,127 nach Station 0,227
(Länge: 0,100 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 56064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

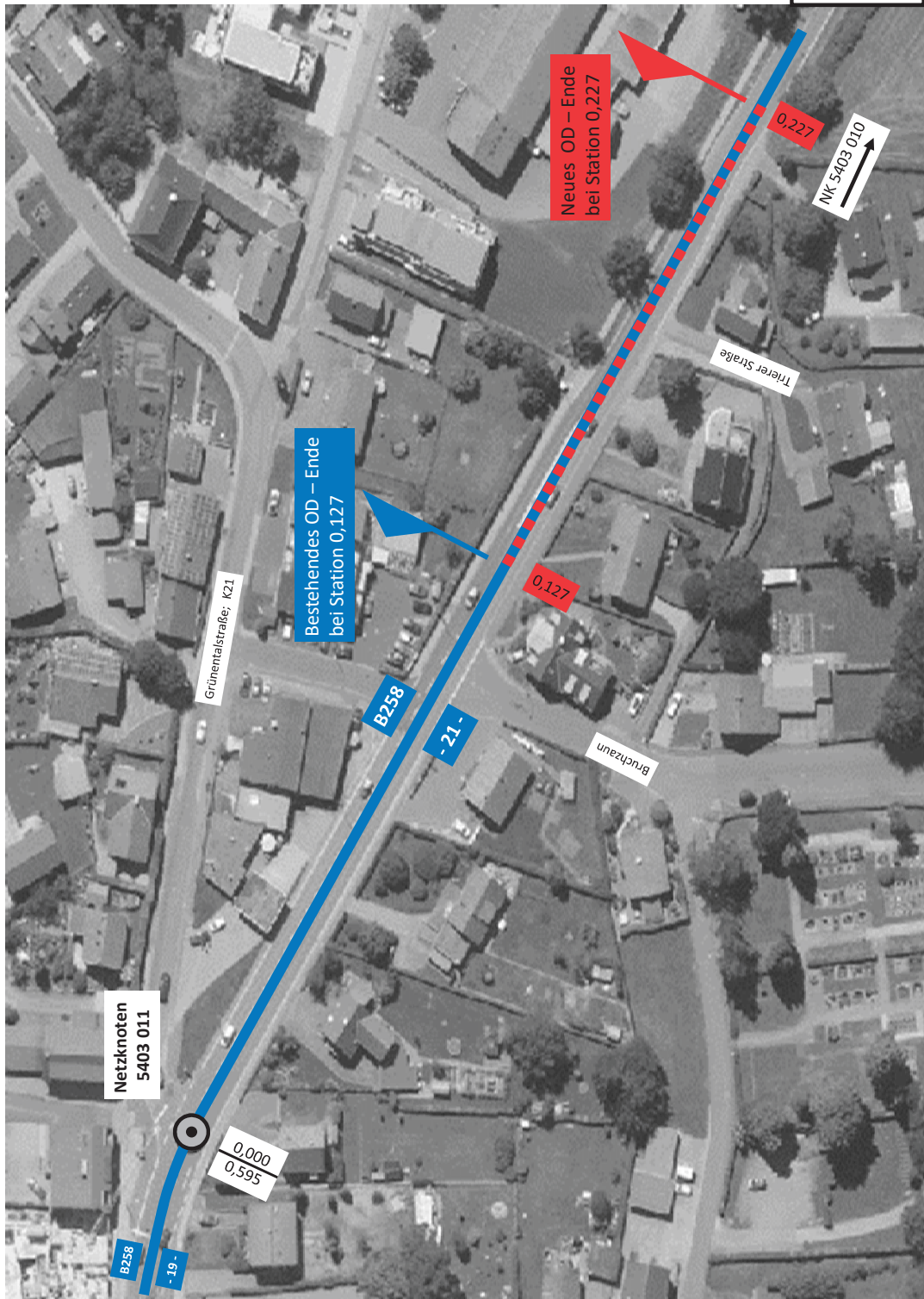
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 11. Oktober 2021

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
B258/41.02.04/BS_42090/VE(44)

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l



B258, Neufestsetzung der OD
Monschau - Imgenbroich
Lageplan
Stand: Dez. 20

Straßen.n.w.
Landesbetrieb Straßenbau NRW

452. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 im Gebiet der Stadt Bergheim, OT Hüchelhoven

In der Stadt Bergheim, OT Hüchelhoven, Landkreis Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bergheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4905 073 O nach NK 4906 005 O
von Station 1,265 nach Station 1,364
(Länge: 0,099 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 11. Oktober 2021

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L213/41.02.04/BS_42090/VE(44)

Im Auftrag
gez. Christoph Q u e r d e l



**453. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381669365 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Oktober 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 410



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.